

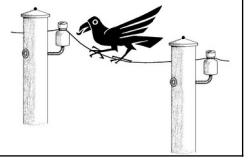
Nutzungsbedingungen

für

die Bildung und Teilnahme an einer Lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) im
Netzgebiet der Elektra Rapperswil

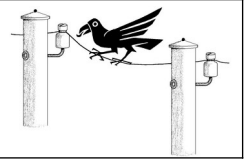
von der

Elektra Rapperswil
c/o GEBNET AG
Hauptstrasse 21
4583 Aetigkofen



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Akteure und Rollen in einer LEG	3
3. Grundsätze	4
4. Rechten und Pflichten	5
5. Netzanschluss und Messinfrastruktur	7
6. Rechnungsstellung, Rückvergütung und Zahlungsmodalitäten	7
7. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses	8
8. Kündigung des Vertragsverhältnisses	8
9. Änderungen der Nutzungsbedingungen	9
10. Inkrafttreten	9



1. Geltungsbereich

- I. Die Nutzungsbedingungen zu den Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) im Netzgebiet der Elektra Rapperswil, gelten für die Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften im Versorgungsgebiet der Elektra Rapperswil. Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Rapperswil und regeln die Rechte und Pflichten der LEG-Produzenten/innen sowie der LEG-Konsumenten/innen bei der gemeinschaftlichen Nutzung von selbst erzeugtem Strom. Fehlende Energie wird weiterhin aus dem Verteilnetz bezogen, überschüssige Energie kann ins Verteilnetz eingespeist werden.
- II. Die Nutzungsbedingungen basieren auf der aktuell geltenden Gesetzgebung und den allgemein anerkannten vorgaben Standards der Branche.
- III. Die folgenden Unterlagen sind fester Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen:
 - den anwendbaren Gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem Stromversorgungs- (StromVG), dem Energiegesetz (EnG) sowie deren Ausführungsverordnungen.
 - den jeweils gültigen Branchendokumenten «Eigenverbrauchsregelung (HER) und «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).
 - die Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn.
 - dem jeweils gültigen Reglement zur Abgabe von Energie nach AGB der Elektra Rapperswil.
 - Die Anmeldung zur Gründung einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG).
 - Die Teilnahmebestätigungen an einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) von allen Teilnehmern.

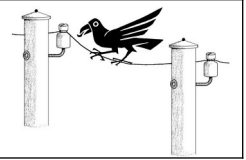
2. Akteure und Rollen in einer LEG

Elektra Rapperswil (Verteilnetzbetreiber)

- Klärt die Netztopologie auf eine LEG Anfrage
- Prüft die Anmeldung der LEG auf deren Richtigkeit
- Installiert die Smartmeter, falls noch nicht vorhanden
- Liefert die notwendigen Messdaten für die LEG internen und externen Stromflüsse
- Rechnet die Netzkosten und die Stromlieferung ausserhalb der LEG ab
- Vergütet den überschüssigen, ins Netz eingespeisten Strom

LEG-Vertretung

- Vertritt die Gemeinschaft gegenüber der Elektra Rapperswil
- Legt intern mit den Teilnehmenden die Bedingungen zum LEG fest
- Meldet der Elektra Rapperswil Mutationen in der LEG
- Ist verantwortlich für die Abrechnung der LEG internen Stromlieferungen



LEG-Dienstleister/in (optional)

- Die Rolle kann vom LEG-Betreiber/in selbst übernommen werden, wird aber in der Regel von einem Dienstleister ausgeführt
- Steht im Vertragsverhältnis mit den LEG-Betreibern/innen
- Übernimmt die Abrechnung der LEG für die LEG-Betreiber/innen

LEG-Produzent/in (Teilnehmende)

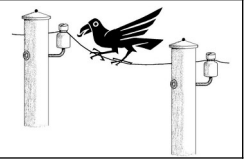
- Regelt mit der LEG den Preis für die Stromeinspeisung in die LEG sowie die Kostentragung für Administration und Abrechnung.
- Verkauft den eingespeisten Strom prioritär innerhalb der LEG
- Verkauft den überschüssigen Strom an die Elektra Rapperswil

LEG-Konsument/in (Teilnehmende)

- Regelt mit der LEG den Preis für den Strombezug aus der LEG sowie die Kostentragung für die Administration und Abrechnung
- Kauft den Strom prioritär aus der LEG ein
- Kauft den Reststrombezug bei der Elektra Rapperswil ein

3. Grundsätze

- I. Eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ermöglicht den Austausch von erneuerbar erzeugtem Strom innerhalb derselben Gemeinde und auf derselben Netzebene. Der innerhalb der LEG lokal genutzte Strom wird in Viertelstundenintervallen erfasst. Die Elektra Rapperswil stellt dafür die erforderlichen Messeinrichtungen zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Branchendokumente.
- II. Marktberechtigte Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh können an einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) teilnehmen und Strom aus der LEG beziehen. Der darüberhinausgehende Reststrom wird weiterhin über den Markt beschafft. Die Information an den Energielieferanten über den Bezug einer reduzierten Energiemenge liegt in der Verantwortung der Kundin bzw. des Kunden. Eine Rückkehr aus der LEG in die Grundversorgung ist ausgeschlossen.
- III. Alle an der LEG teilnehmenden Kundinnen und Kunden (nachfolgend Teilnehmerschaft genannt) bleiben weiterhin Kundin oder Kunde der Elektra Rapperswil.
- IV. Auf den innerhalb der LEG bezogenen Strom wird ein Netznutzungsrabatt von 40 % gewährt, sofern sämtliche Teilnehmenden – inklusive der Erzeugungsanlagen – am selben Transformator angeschlossen sind. Ist auch nur eine teilnehmende Partei innerhalb derselben Gemeinde an einen anderen Transformator angebunden, reduziert sich der Rabatt für alle Teilnehmenden auf 20 %. Der Rabatt wird ausschliesslich auf den gesetzlich definierten Anteil der Netznutzung angewendet.

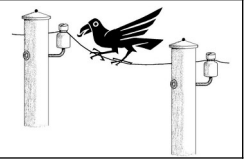


Voraussetzungen für die Einrichtung einer LEG:

- Sämtliche Teilnehmenden sind auf derselben Netzebene (400-V-Netz) angeschlossen und befinden sich innerhalb derselben Gemeinde bei derselben Netzbetreiberin.
 - Alle Teilnehmenden verfügen über ein intelligentes Messsystem der Elektra Rapperswil.
- V. Der Anteil der gesamten Produktionsleistung muss mindestens 5 % der Anschlussleistung aller an der LEG beteiligten Teilnehmenden betragen. Massgebend ist dabei die Bezugsberechtigte Anschlussleistung, welche der Hausanschlusssicherung entspricht. In Sonderfällen, insbesondere bei Mehrfamilienhäusern, wird die Anschlussleistung gemäss den Vorgaben der geltenden Branchenrichtlinien ermittelt. Plug-and-Play-Photovoltaikanlagen werden dabei nicht berücksichtigt.
- Die Anmeldung einer LEG erfolgt ausschliesslich durch die LEG-Vertretung und muss mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eingereicht werden. Nach vollständiger Erfassung sowie rechtsgültiger Unterzeichnung der Anmeldung prüft die Elektra Rapperswil, ob sämtliche rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung einer LEG erfüllt sind.
 - Führt das Vorhandensein eines Asbesttableaus bei einer teilnehmenden Partei zu Verzögerungen beim Einbau des intelligenten Messsystems, wird die LEG-Vertretung entsprechend informiert. Eine Gründung der LEG ohne diese Partei ist möglich. Nach der Installation des Smart Meters bei der betroffenen Partei kann diese unter Einhaltung der geltenden Fristen nachträglich in die LEG aufgenommen werden.

4. Rechten und Pflichten

- I. Die Ausgestaltung der LEG internen Modalitäten obliegt der Teilnehmerschaft.
- II. Die Elektra Rapperswil verrechnet den innerhalb der LEG ausgetauschten Strom (LEG-Strom) nicht und leistet dafür auch keine Vergütung. Die Festlegung der Preise, die Abrechnung, das Inkasso sowie sämtliche vertraglichen Regelungen und die Behandlung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem LEG-Strom liegen ausschliesslich in der Verantwortung der LEG-Vertretung (vgl. Ziffer 4.4 ff.).
- III. Die Elektra Rapperswil stellt den jeweiligen Endverbrauchern die Rechnung für den aus dem öffentlichen Stromnetz bezogenen Reststrom, den rabattierten Netznutzungsanteil des innerhalb der LEG bezogenen Stroms sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge aus.

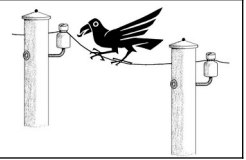


LEG-Vertretung

- IV. Für jede LEG ist eine LEG-Vertretung zu bestimmen. Die entsprechenden detaillierten Angaben zur Vertretung sind bei der Einreichung des Anmeldeformulars bei der Elektra Rapperswil vollständig anzugeben.
- V. Die LEG-Vertretung ist die einzige Ansprechperson gegenüber der Elektra Rapperswil. Sie handelt rechtsverbindlich im Namen der gesamten LEG und trägt die Verantwortung für eine korrekte und vollständige Kommunikation mit der Elektra Rapperswil sowie mit den LEG-Teilnehmenden, einschliesslich sämtlicher Mutationen wie An- und Abmeldungen. Einzelne Teilnehmende können sich nicht direkt bei der Elektra Rapperswil an- oder abmelden. Änderungen, welche die LEG-Vertretung oder die Teilnehmerschaft betreffen, sind der Elektra Rapperswil durch die LEG-Vertretung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die LEG-Vertretung dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, haftet sie für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden der Elektra Rapperswil.
- VI. Die LEG-Vertretung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung sämtlicher gesetzlicher sowie technischer Anforderungen, insbesondere in Bezug auf:
- die minimal erforderliche Produktionsleistung ($\geq 5\%$ gemäss Ziffer 3.5). Ist diese infolge von Mutationen nicht mehr gegeben, gilt eine Frist von sechs Monaten zur Wiederherstellung. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die LEG aufgelöst.
 - die internen Vergütungssätze für den LEG-Strom sowie die Kostentragung für Datenaufbereitung, Verwaltung und Abrechnung in schriftlicher Form und reicht die schriftlichen Teilnahmebestätigungen aller Parteien mittels des von der Elektra Rapperswil vorgegebenen Anmeldeformulars ein.
 - das Führen und Pflegen einer aktuellen Teilnehmerliste.
 - der Meldung sämtlicher Mutationen in deren Frist.
- VI. Informationen zu Tarifen, Ankündigungen von Versorgungsunterbrüchen sowie weitere relevante Mitteilungen werden durch die LEG-Vertretung jeweils an alle Teilnehmenden der LEG weitergegeben.
- VII. Die LEG-Vertretung kann die LEG unter Einhaltung der Kündigungsfrist ohne das Einholen der Unterschriften der Teilnehmerschaft künden.

Teilnehmende

- VIII. Teilnehmende müssen die Installation eines intelligentes Messsystem der Elektra Rapperswil gewähren.
- IX. Teilnehmende müssen der Übermittlung ihrer Messdaten an die LEG-Vertretung zustimmen.
- X. Bei Miet-, Eigentümerschaft- oder Pächterwechsel erfolgt automatisch der Austritt dieser Partei aus der LEG auf Ende des Monats.



Örtliche Ausdehnung

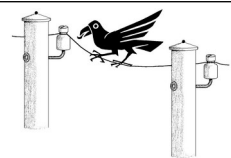
- XI. Führt eine dauerhafte Änderung der Netztopologie zu veränderten Voraussetzungen, kann dies eine Anpassung des innerhalb der LEG gewährten Rabatts zur Folge haben. Die LEG-Vertretung wird von der Elektra Rapperswil über entsprechende Anpassungen informiert. Die Umsetzung erfolgt jeweils per ersten Tag des darauffolgenden Quartals.
- XII. Ist eine LEG infolge einer geänderten Netztopologie in der bestehenden Zusammensetzung nicht mehr zulässig, informiert die Elektra Rapperswil die LEG-Vertretung entsprechend und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, jeweils auf den ersten Tag eines Monats.
- XIII. Führen Änderungen der Gemeindegrenzen oder ein Wechsel der Netzbetreiberin infolge Kaufs oder Pacht dazu, dass eine bestehende LEG-Konstellation nicht mehr zulässig ist, informiert die Elektra Rapperswil die LEG-Vertretung darüber und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von zwölf Monaten, jeweils auf den ersten Tag eines Monats.

5. Netzanschluss und Messinfrastruktur

- I. Die Elektra Rapperswil ist für die Bereitstellung und den Betrieb der Messeinrichtungen der Teilnehmenden sowie für die gesetzlich vorgeschriebene Messung der Produktionsanlagen verantwortlich.
- II. Die Elektra Rapperswil ermittelt die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Teilnehmerschaft mit der Unterscheidung nach Anteil LEG- und Rest-Strom.

6. Rechnungsstellung, Rückvergütung und Zahlungsmodalitäten

- I. Die Elektra Rapperswil stellt den Teilnehmenden in regelmässigen Abständen direkt die Rechnung für den aus dem Netz bezogenen Reststrom sowie für die Abgaben und gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge auf den LEG-Strom. Produzentinnen und Produzenten erhalten von der Elektra Rapperswil eine Rückvergütung für jenen Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist und nicht innerhalb der LEG verbraucht wird. Grundlage für die Rechnungsstellung und die Rückvergütung bilden die von jeder teilnehmende Partei erfassten Messdaten der intelligenten Messsysteme sowie die jeweils gültigen Tarife der Elektra Rapperswil. Auf Wunsch kann anstelle der Einzelrechnungen der Versand einer Sammelrechnung an die LEG-Vertretung erfolgen. Für den von der Elektra Rapperswil gelieferten Reststrom besteht keine Solidarhaftung unter den Teilnehmenden, jede teilnehmende Partei bleibt selbstständig Schuldnerin gegenüber der Elektra Rapperswil.
- II. Die interne Kostenverrechnung des LEG-Stroms, Haftung und Ertragsvergütung an die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der LEG wird im Innenverhältnis geregelt.

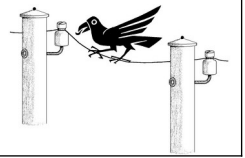


7. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses

- I. Das Vertragsverhältnis zwischen der LEG und der Elektra Rapperswil beginnt nach Einreichung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars durch die LEG-Vertretung, vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen und nach erfolgter Bewilligung durch die Elektra Rapperswil.
- II. Die Gründung einer LEG erfolgt in der Regel auf den Beginn des nächsten Quartals. Abweichungen davon sind nur zulässig, wenn im Rahmen der Anmeldung ausdrücklich ein späterer Starttermin vereinbart wird. Bei neuen Anlagen ist eine Anmeldung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme möglich. Zum Zeitpunkt der Gründung kann es vorkommen, dass einzelne Teilnehmende noch nicht mit einem Smart Meter ausgestattet sind. Der Ausbau der intelligenten Messsysteme hat in diesem Fall spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen zu erfolgen. Teilnehmende ohne Smart Meter werden erst nach erfolgter Installation in die LEG aufgenommen. Die Integration erfolgt jeweils auf den ersten Tag des Monats, der auf den Einbau folgt.
- III. Die Elektra Rapperswil informiert die LEG-Vertretung, ob die LEG zugelassen wird, ab welchem Datum die Abrechnung als LEG erfolgt und welcher Abschlag (20 % oder 40 %) zur Anwendung kommt.
- IV. Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Gründung einer LEG sind die von der Elektra Rapperswil genehmigte Anmeldung einschliesslich der zugehörigen Anhänge und Meldeformulare, die vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Rapperswil.
- V. Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erklären die Teilnehmenden und die Vertretung, sämtliche Vertragsbestandteile zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- VI. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- I. Die LEG-Vertretung kann die LEG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats auf das nächste Quartal schriftlich auflösen. Hiermit endet der Strombezug aus der LEG am Anschlussobjekt.
- II. Die Elektra Rapperswil ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der LEG aus wichtigem Grund ausserordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu beenden. Dies gilt insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch die LEG-Vertretung. Ausgenommen davon sind die vorgesehenen Wiedererfüllungsfristen von zwölf Monaten im Zusammenhang mit den LEG-Vorgaben zur Leistung oder zur örtlichen Ausdehnung; in diesen Fällen gelten die zuvor beschriebenen abweichenden Fristen.



9. Änderungen der Nutzungsbedingungen

- I. Die Elektra Rapperswil behält sich vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern.
- II. Diese Nutzungsbedingungen werden auf der Homepage der Elektra Rapperswil (www.elektra-rapperswil.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

10. Inkrafttreten

- I. Die Nutzungsbedingungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) der Elektra Rapperswil, treten am 1. Januar 2026 in Kraft.